

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XV/0616/V**

Eitorf, den 12.01.2023

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

23.01.2023

Tagesordnungspunkt:

Beanstandung nach § 54 Abs. 2 GO NRW; hier: Beschluss Nr. Rat/XV/13/202, Änderung des Stellenplans

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt, den nachfolgenden Beschluss (Nr. XV/13/202) aufzuheben:

„Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die Änderung des Stellenplans:
Die Stelle Nr. 05.0.0010 wird in eine A 12 Stelle umgewandelt. Die Stelle wird befristet bis zum 30.06.2024 mit einem Wochenstundenanteil von 36 Std. geführt.“

Begründung:

Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

Der Bürgermeister hat am 11.01.2023 festgestellt, dass der gefasste Beschluss des Rates (Beschluss-Nr. Rat/XV/13/202) zur Änderung des Stellenplanes das geltende Recht verletzt. Eine ausführliche Begründung wird den Ratsmitgliedern mit gesondertem Schreiben zugeleitet.

Der Beschluss ist formell vom Rat der Gemeinde Eitorf aufzuheben.